



GEMEINDE SCHINZNACH-BAD

Reglement über Gebühren in Bausachen

(vom 24. November 2005)

Die Einwohnergemeinde Schinznach-Bad erlässt gestützt auf §§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹, § 24 Brandschutzgesetz², § 28 Energiegesetz³, § 103 Abs. 1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz)⁴ und § 49 der Bau- und Nutzungsforderung der Gemeinde Schinznach-Bad

folgendes

Reglement über Gebühren in Bausachen:

§ 1

Gebührenpflicht Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig.

§ 2

Baubewilligungen und Vorentscheide ¹ Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide:
0,5 Promille der geschätzten Bausumme, mindestens Fr. 50.--.
Die Gebühr wird nicht an die Baubewilligungsgebühr angerechnet.

b) Für bewilligte Baugesuche:

- 1.5 Promille der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--.
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Ausbauten:
Pauschal Fr. 50.-- bis Fr. 200.--

¹ SAR 171.100

² SAR 585.100

³ SAR 773.100

⁴ SAR 713.100

-
- Nutzungsänderungen, Abbaugesuche sowie andere Gesuche, bei denen keine Baukosten angegeben werden können: Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens aber Fr. 50.--.

c) Für die Behandlung von Projektänderungen:
Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens aber Fr. 50.--.

§ 3

Expertenkosten

- ¹ In den Ansätzen gemäss § 2 sind enthalten: Baugesuchskontrolle inklusive Kontrolle des Lärmschutznachweises, Baubewilligung, Schnurgerüstkontrolle, Abnahme der Werkleitungsanschlüsse, Schlussabnahme.
- ² Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute werden dem Gesuchsteller nach vorgängiger Anzeige zusätzlich verrechnet.
- ³ Von der Bauherrschaft separat zu übernehmen oder der Gemeinde zu ersetzen sind alle weiteren Kosten nach Aufwand, insbesondere diejenigen des Schutzraumexperten, der Kontrolle des Energienachweises und von Tankkontrollen.

§ 4

Brandschutzgebühren

Der Gemeinderat erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich im Einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:

- a) Gesuch um Erteilung der Brandschutzbewilligung:
Fr. 60.-- bis Fr. 1'200.--
- b) Kommunale Baukontrolle bei Feuerungsanlagen:
Fr. 60.-- bis Fr. 300.--
- c) Abnahmekontrolle (Rohbaukontrolle):
Fr. 60.-- bis Fr. 300.--
- d) Feuerschau / Kontrolle von Fall zu Fall:
Fr. 60.-- bis Fr. 300.--
- e) Feuerschau / Periodische Kontrolle:
Die Kosten der periodischen Kontrolle werden dem Hauseigentümer nach Aufwand verrechnet.

§ 10

Schlussbestimmungen Durch dieses Reglement werden alle einschlägigen bisherigen Erlasse aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 24. November 2005

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

E. Hess

H. U. Dürsteler